

# Vereinbarung

Zur netzdienlichen Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemäß § 14a EnWG



Zwischen

Netze Magdeburg GmbH  
Franckestraße 8  
39104 Magdeburg

– nachfolgend „Netzbetreiber“ –

und

– nachfolgend „Betreiber“ –

wird folgender Vertrag geschlossen:

## 1 Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Gegenstand der Vereinbarung ist die Regelung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung der Bundesnetzagentur, Beschluss BK6-22-300 vom 27.11.2023. Danach sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen nicht öffentliche Ladepunkte (nach §2 Nr.5 LSV), Wärmepumpenheizungen, Anlagen zur Raumkühlung und Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie.
- 1.2 Gegenüber Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen werden verminderte Netzentgelte abgerechnet, soweit diese der netzorientierten Steuerung im Sinne der o. g. Festlegung unterfallen und den Verpflichtungen dieser Festlegung nachkommen. Dies gilt auch solange der Netzbetreiber auf den Nachweis der Steuerbarkeit nach Ziffer 6 dieser Vereinbarung verzichtet.

## 2 Voraussetzung zur netzdienlichen Steuerung

- 2.1 Voraussetzung für die Zusatzvereinbarung ist ein bereits bestehendes Netzanschlussverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber als Anschlussnehmer.
- 2.2 Die Teilnahme ist verpflichtend, wenn Sie mindestens eine steuerbare Verbrauchseinrichtung mit einem Wirkleistungsbezug von  $\geq 4,2$  kW betreiben.

## 3 Pflichten des Betreibers

- 3.1 Nach § 19 Absatz 2 NAV besteht für den Betreiber als Anschlussnehmer die Verpflichtung, jede Inbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung dem Netzbetreiber im Voraus mitzuteilen.
- 3.2 Jede geplante leistungswirksame Änderung und Außerbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung muss dem Netzbetreiber vor der leistungswirksamen Änderung oder Außerbetriebnahme angezeigt werden.
- 3.3 Der Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung muss die Handlungsanweisung zur Steuerung zwei Jahre aufbewahren und auf Verlangen dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen.

# Vereinbarung

Zur netzdienlichen Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemäß § 14a EnWG



## 4 Haftung

Der Betreiber stellt den Netzbetreiber von möglichen Haftungsansprüchen in Bezug auf Schäden frei, die der Betreiber oder Dritte dadurch erleiden, dass der Netzbetreiber unter Einhaltung der Vorgaben dieser Festlegung BK6-22-300 eine Reduzierung der netzwirksamen Bezugsleistung in Bezug auf eine steuerbare Verbrauchseinrichtung auslöst. Nicht von der Haftungsfreistellung umfasst sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Netzbetreibers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers beruhen. Ebenso nicht von der Haftungsfreistellung erfasst sind sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Netzbetreibers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers beruhen.

## 5 Vertragslaufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

## 6 Nachweis zur Steuerbarkeit

Der Betreiber ist verpflichtet, die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen auszustatten und hat dafür Sorge zu tragen, dass diese stets steuerbar ist.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt verzichtet die Netze Magdeburg GmbH auf den Nachweis zur Steuerbarkeit. Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Betreiber zu Folgendem:

- 6.1 Auf Anforderungen des Netzbetreibers wird der Betreiber die Funktionalität zur Steuerbarkeit der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nachrüsten. Die Umsetzung hat gemäß der technischen Vorgabe des Netzbetreibers zu erfolgen.
- 6.2 Nach Bekanntgabe der Anforderung und Mitteilung der technischen Vorgaben durch den Netzbetreiber hat die erforderliche technische Umsetzung der Nachrüstung innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Hierbei ggf. zusätzlich anfallend Kosten hat der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu tragen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Netzbetreiber

.....  
Betreiber (Unterschrift / Firmenstempel)